Die Frage des Vogelschutzes.

Von

GEORG RITT, V. FRAUENFELD.

Vortrag, gehalten am 28. Februar 1872.

©Ver. zur Verbr.naturwiss. Kenntnisse, download unter www.biologiezentrum.at

Nicht nur Menschlichkeit und sittliches Gefühl, sondern selbst der eigene Nutzen, der aus der Schonung der nützlichen Vögel für Land- und Gartenwirthschaft erwächst, zwingt gebieterisch, diesem Gegenstand die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Wer im Haushalte der Natur seine Beobachtung der Thätigkeit der Vögel widmet, dem wird ihre ausserordentliche Wichtigkeit gewiss nicht entgehen.

Der Mensch hat sich der Welt als seiner Domäne bemächtigt, in der er das Walten der Natur für seine Zwecke zu regeln und nach Gutdünken für seinen Gebrauch einzuzwängen sucht. Wo immer nur dem Boden eine Pflanze zu entspriessen vermag, wird er nach seinem Ermessen und Bedarf der Cultur unterzogen, und er ist mit allen Mitteln bemüht, sich den möglichst grössten Erfolg zu sichern. Im steten Kampfe, die den günstigen Ergebnissen hindernd entgegentretenden Einwirkungen hintanzuhalten, werden ihm die Bundesgenossen seiner Bemühungen um so werthvoller erscheinen, wenn sie in Uebereinstimmung mit seinen Zwecken Einflüssen entgegentreten, gegen welche alle seine Anstrengungen sich ohnmächtig erweisen.

Eine solche Mithilfe gegen die oft den verschiedensten Mitteln der Abwehr spottenden schädlichen Insecten sind die dieselben vernichtenden insectenfressenden Vögel. Es hat daher nicht blos allein die Menschlichkeit, sondern eben dieser erkannte hohe Wert sowohl eine Menge von Vereinen, wie die Gesetzgebung veranlasst, dieses Gegenstandes sich ernstlich anzunehmen und für den Schutz der betreffenden Vögel zu sorgen. Allein ein mächtiges Hinderniss zur Erreichung eines vollständigen Erfolges in dieser Angelegenheit liegt in der Lebensweise des grössten Theils derselben, nämlich in ihrer Wanderung mit ihren Kindern nach dem Süden, wenn der rauhe Winter mit seiner Noth herankömmt. Es ist eine der wunderbarsten an unseren staunenden Blicken vorüberziehenden Erscheinungen, die zwar bei mehreren Thieren aus verschiedenen Ursachen in mannigfacher Weise, bei den betreffenden Vögeln aber als unabänderliches Gesetz so regelmässig stattfindet, dass Zeit und Richtung dieser Wanderung, soweit sie bisher beobachtet worden, in den bestimmtesten Grenzen verbleiben.

Ist es nur dem auf dem Lande, in Wald und Bergen sich Herumtreibenden gegönnt, sich der mannigfaltigsten lieben Frühlingsboten zu erfreuen, ihr fröhliches schmetterndes Lied, mit dem sie die traute Heimat grüssen, zu vernehmen, so ist doch auch der Städter von diesem Genusse nicht ganz ausgeschlossen, und gewiss tausend- und tausendfach ertönt an einem warmen sonnigen Frühlingsmorgen aus vollem Herzen der freudige

Ruf: "Die Schwalben sind da!" Mit sichtbarem Entzücken setzt sie sich nach langer Winterfahrt auf das Brettchen vor dem Neste an dem gastlichen Orte, wo sie im vergangenen Jahre ihre Kleinen so unermüdet gross zog, und wirbelt ihren Willkomm den Bewohnern fröhlich entgegen. Ist es nicht wunderbar, diese Rückkehr aus weiter Ferne zur alten Heimat nach so langer Abwesenheit? Wohin war sie gezogen? - Reisende erzählen, dass sie hoch oben an den Ufern des heiligen Nil in den Negerländern die Schwalben ankommen sahen, dass diese aber unaufgehalten weiter fort eilten. um noch höher zum Aequator und vielleicht darüber hinaus zu ziehen. Ich selbst, als ich am 17. März 1855 an den Ufern des rothen Meeres stand, fand allda unser geschäftiges Ackermännchen, die graue Bachstelze, nach langer Verbannung auf ihrer Rückkehr nach dem Norden und hätte ihr wohl gerne Grüsse an die Theuren in der Heimat mitgegeben. Im langen Zuge von tausenden flog eine Schaar von Störchen, als ich auf einem Korallenriffe im Meer bei Tor stand, über meinem Haupte vorüber, um hoch über die sinaischen Berge hinweg zu den elterlichen Brutplätzen zu eilen. Wie sehr müssen wir die Flugkraft und Ausdauer selbst der kleineren Wanderer bewundern.

Auf dem tief im Südmeere gelegenen vulkanischen Fels St. Paul, den wir gelegentlich der Novarareise besuchten, traf ich bei einer Wanderung am Kraterrande eine Thurmschwalbe, den einzigen Landvogel auf der ganzen Insel. Sie stiess auf mich nieder, als schien sie ihr in der Nähe befindliches Nest vor meiner Annäherung schützen zu wollen.

Ich hätte um die Welt nicht das liebe Thierchen der Wissenschaft opfern mögen, um dessen Leichnam zur Bestätigung meiner Beobachtung vorlegen zu können. Schwerlich vermag sie die rauhen Winterstürme dieser unwirthlichen, im weiten Weltmeere vereinsamt liegenden Klippe zu ertragen, und muss daher zwei Mal des Jahres die Reise vom Festland, hin und zurück machen. Der nächste feste, nördlicher gelegene Punkt, da sie wohl schwerlich den kälteren Süden aufsuchen wird, ist aber bei anderthalbtausend Seemeilen entfernt, eine Strecke, die sie in Einem Fluge zurücklegen muss. Woher die erste Anregung, diesen winzigen Punkt im weiten, unermesslichen Ocean aufzusuchen? Was leitet die Schwalben überhaupt mit so unfehlbarer Sicherheit die Stelle wieder zu finden, wo sie ihr Nest gebaut? - Fragen, für die wir keine Antwort haben, als deren Lösung in dem summarischen unbegriffenen Wort Instinct zu suchen. Doch eben in jener, durch die ganze alte Welt von einer Hemisphäre von Norden herab bis in die andere Hälfte sich erstreckenden Wanderung unserer nützlichen insectenfressenden Vögel liegt die grosse Gefahr für ihre immer weitergreifende Vernichtung, da der Tod ihnen durch List oder Gewalt in hundertfacher Gestalt gerade dort droht, wo ein gesteigertes Culturleben sich aller, auch der geringsten Mittel bemächtigt, die sich für Lebenszwecke in irgend einer Art eignen. Bei ihrer Abreise wie bei ihrer Rückkehr auf dem ganzen Wege

- 103 -

werden sie mit Netzen, Schlingen, Leim erbeutet, erwürgt und verzehrt.

Hier tritt nun wohl die Frage an uns heran, welche Gründe für einen solchen Schutz zu ihrer Erhaltung und für Beschränkung irgend eines anderweiten Verbrauchs derselben vorhanden sind. Der Mensch ist unbedingt berechtigt, alles, was die Welt bietet, für seine Erhaltung und sein Wohlbehagen zu verwenden, innerhalb der Grenzen, die durch das auf Moral und Sittlichkeit gegründete Gesellschaftsleben bedingt sind. Es ist daher Gewinn und Verlust strenge und unparteiisch zu prüfen, der uns aus ein oder der anderen Massregel erwächst.

Die Verwendung der uns hier berührenden Vögel durch den Menschen ist zweifacher Art, entweder sie für die Küche zu tödten und zu verzehren, oder sie lebend im Käfige als Zimmergenossen zu halten. Der Fang der nützlichen Vögel, deren Erhaltung so wünschenswerth ist, in jenen Methoden, wie auf der Tränke, durch Leimspindeln, Kloben etc., als Erwerb betrachtet so geringfügig, dass er fast nur durch Müssiggänger oder sonst verkommene Personen stattfindet, verdient keine weitere Berücksichtigung und ist unbedingt zu verdammen.

Anders ist es bei dem Fang mit ausgedehnteren Apparaten und wo er in grösserem Umfange betrieben wird, wo derselbe eine mehr oder minder nennenswerthe Einnahmsquelle bildet. Bei dem grösseren Theile findet der Vogelfang jedoch blos als eine Art Jagdvergnügen

statt und ist der Ertrag nur ein theilweiser Ersatz der Auslagen; niemand wird aber behaupten können, dass durch den Entgang dieses Nahrungsmittels, wenn der Fang nicht gestattet wäre, in nationalöconomischer Beziehung ein Nachtheil erwachsen würde. Unstreitig ist aber dagegen die auffallende Vermehrung der Insectenschäden, sowie die mannigfach neu auftauchenden Nachtheile in der Land- und Forstwirthschaft mehrerer Gegenden mit Bestimmtheit der Abnahme der insectenfressenden Vögel zuzuschreiben. Es kann nicht geläugnet werden, dass der Mensch vielfach umgestaltend in den Gang der Natur eingreift, dass er mächtig dazu beiträgt, das bestehende Gleichgewicht zu stören. Ist doch selbst die Cultur, welche er Pflanzen und Thieren aufdringt, ein Zwang, dessen nachtheilige Folgen er oft genug schwer empfindet, denen er, einmal entfesselt, kaum oder gar nicht entgegenzuwirken vermag. Absichtlich oder unabsichtlich bewirkt der Mensch Veränderungen, die in ihrem Weiterschreiten unermesslich sind. Soll ich Ihnen die Insel Porto Santo nennen, wo ein zufällig zurückgelassenes trächtiges Kaninchen die Ursache ward, dass die Niederlassung daselbst aufgegeben, von den Bewohnern verlassen werden musste? Soll ich auf jene Insel im atlantischen Ocean hinweisen, wo die ausgesetzten Ziegen die ganze Insel entwaldeten und deren Clima vollständig veränderten?

Die verwilderten Katzen auf St. Paul würden vielleicht schon sämmtliche Seevögel ausgerottet haben, wie sie den Didunculus auf Samoa schon fast vernichteten, wenn nicht die zeitweisen Bewohner der Insel ihre Zahl mit Pulver und Blei in Schranken hielten.

Gleich der Lawine, die aus unbedeutendem Anfang in ihrem Fortrollen zur donnernden Riesin heranwächst und verheerend und zerstörend über gesegnete Fluren niederstürzt, so ist ein geringer Anlass oft die Ursache ungeheurer Umwälzungen. Die absichtliche, vandalische Verwüstung der Wälder auf Griechenland, in Dalmatien entfesselte die zerstörenden Krüfte der Natur, dass überall nur mehr verödetes Felsgeklüfte daselbst zu finden, wo dereinst gesegnete Fluren standen. Das nackte Gestein, das dem Wanderer entgegenstarrt, das blos in seinen Spalten noch eine umgewandelte Flora birgt, die gegen Sturm und Sonnenbrand sich in weichen Pelz hüllt, spricht laut von den traurigen Folgen solcher Verwüstung.

Alle unsere Culturen sind Krankenanstalten, in denen mehr oder weniger entartete Gewächse für den verwöhnten Geschmack absichtlich in einem von dem gesunden natürlichen Wachsthum weit abweichenden Ergebniss herangezogen werden.

Diese verweichlichten geschwächten Objecte erliegen den Insecten viel leichter als die wildwachsenden und werden oft so heftig von ihnen angegriffen, dass alle Schutzmittel vergebens sind und nur von den insectenfressenden Vögeln Hilfe zu erwarten ist. Werden diese fort und fort verringert, wie es durch maasslose Vertilgung derselben in erschreckend zunehmendem Maasse geschieht, so droht unseren Culturen immer mehr die Gefahr gänzlicher Zerstörung.

Dieser unbestreitbare Nutzen überwiegt weit ihren Werth als Nahrungsmittel und ist ihre Erhaltung ohne Frage vorzuziehen.

Die andere Art der Verwendung ist ihr Verbrauch als Stubenvögel in der Gefangenschaft, zu welchen Zwecken sie entweder dem Neste entnommen oder alt eingefangen werden. Alles, was dazu beiträgt, das Leben in ästhetischer Beziehung zu heben und zu verschönern, ist von hohem Werth. Es knüpfen sich an den Besitz der befiederten Zimmergenossen so viele innige, erhebende Momente, an ihre Pflege, Wartung so viel Gemüth, Herzlichkeit und geistige Erhebung, dass deren Haltung eher vertheidigt als verdammt werden darf. Allein auch hier ist es nöthig, die Kehrseiten zu beleuchten und nicht nur Gewinn und Verlust gegenseitig abzuwägen, sondern auch sorgfältig zu prüfen, ob beide Zwecke wirklich mit einander in Zwiespalt gerathen.

Von den nützlichen zu schützenden Vögeln sind es nur wenige, die für den Käfig taugen, die Nachtigall, die eigentlichen Sylvien, die Meisen, die Staare, der Buchfink, die Lerchen und die Drosseln. Die beiden letzteren ausgenommen sind es sämmtlich Insectenfresser von höchstem Range, deren Erhaltung für die wichtige Thätigkeit in Feld und Wald, der sie durch ihre Gefangenschaft entzogen werden, schwer ins Gewicht fällt, während das Verbot ihrer Gefangenhaltung nicht so schwer empfunden werden dürfte, da eine grosse Anzahl von Vögel übrig ist, die als Stubengenossen Freude und Vergnügen in reichem Maasse gewähren.

Als Nestlinge meist nur von rohen erbarmenslosen Händen geraubt, wie unendlich viele gehen elend zu Grunde, so dass nur wenig in liebreiche Hände gelangen.

Jung Aufgezogene haben aber wenig Werth, da sie meist Stümper im Gesange bleiben; man fängt daher die Alten im Frühjahre zur Zeit der Liebe weg. Tausende und tausende überleben jedoch den Verlust ihrer Freiheit nicht und solche Sänger im Käfige sind nur die traurigen Zeugen unzählbarer Hingeopferten.

Ist nicht diese unverhältnissmässig grosse Zahl der Opfer für die wenigen erhaltenen hinreichender Grund, diese Arten, für welche uns ja genug Ersatz zu Gebote steht, von der Gefangenschaft ganz auszuschliessen? Ist es nicht hoher Gewinn, wenn sie Wälder und Auen wieder zahlreicher beleben, dass wir uns an ihrem Gesange im Freien ergötzen können?

Soll ich nun noch die tausende von Meisen, Rothkehlchen, Goldhähnchen, Lerchen, Finken berühren, die von muthwilligen Buben, von Müssiggängern gefangen, fast ausnahmslos und oft martervollen Tod erleiden, um darzuthun, welch' eine verschwindende Minderzahl dieser unglücklichen Gefangenen in freundliche Pflege gelangt. In beiden Fällen sind also Gründe in hinreichender Menge vorhanden, um für die Erhaltung dieser nützlichen Thierchen den Schutz der Gesetze anzustreben.

Prüfen wir sonach die Fauna der Ornis unseres Welttheils, so wird sich gegenüber der dem Menschen zur ungehinderten Benützung verbleibenden Arten die geringe Zahl derer ergeben, welchen wir Schutz ange-

In systematischer Beziehung theilen sich sämmtliche Vögel in 7 Gruppen: Raubvögel, Klettervögel, Sperlingsvögel, Tauben, Hühner, Sumpf- und Schwimmvögel.

Von diesen sind die 4 letzten Gruppen von unseserer Betrachtung ganz auszuscheiden. Sie haben keinen Werth für die Landwirthschaft und können der Jagdberechtigung vollkommen überantwortet werden.

Die Controverse über Schaden oder Nutzen der Tauben hat uns nicht zu berühren; ihre Habhaftwerdung beruht nicht auf jenen Mitteln, die wir beim Fang der nützlichen Vögel umfassend zu würdigen haben.

Unter den Hühnern, die ja selbstverständlich nur Jagdgegenstand sein können und als solche ausschliesslich der waidmännischen Hege angehören, die gewiss im eigenen Interesse für deren Erhaltung sorgen wird, wäre nur die Wachtel als Zugvogel zu erwähnen. Wenn sie am Herbstzuge zu tausenden so todtmüde an der afrikanischen Mittelmeerküste ankommen, dass sie mit Händen ergriffen oder mit Knütteln todtgeschlagen werden, so fällt dies in die jagdmässige Zeit ihrer Benützung.

Wenn sie aber zur Zeit ihrer Rückkehr abgemagert und theils schon gepaart gefangen und dem Magen geopfert werden, so kann nur missgünstige Geldgier und Neid die Veranlassung sein, den zu dieser Zeit nicht sehr wohlschmeckenden Braten dennoch wegzuschnappen, während im Gegensatze deren Schonung im Frühjahre durch reichliche Vermehrung im Herbst sich lohnen würde.

Auch sämmtliche Sumpfvögel sind auszuschliessen. Wenn man die kleineren Arten der Strand- und Uferläufer als so sehr nützlich hervorzuheben sich bemüht. so glaube ich, geht man zu weit und erregt den Argwohn, dass auch die übrigen nicht so hohen Werth besitzen. Ich will mit grösster Gewissenhaftigkeit nur die wahrhaft nützlichen bezeichnen, für diese aber dann auch den unbedingtesten vollkommensten Schutz ansprechen. Ich will desswegen auch den Kibitz, für den man so sehr Propaganda macht, nicht erwähnen, um die Feinschmecker und die Verehrer der Kibitzeier und andere solcher besonderen Leckerbissen nicht mit einigem Rechte gegen diese Schutzfrage einzunehmen. Ihre Erhaltung ist nun einmal für die Landwirthschaft keine so ausschliesslich wichtige, um sie unbedingt unter das Gesetz zu stellen. Es kommt ohnedies ein besonderer Umstand dieser Abtheilung zu Gute. Es findet kein Massenfang, keine besonders starke Nachstellung derselben statt, wie er zur grauenhaften Vernichtung der anderen nützlichen Insectenfresser so ausgedehnt Platz gegriffen hat. Es gibt vielleicht nur einige Küstenpunkte der nördlichen Meere, wo Vogelherde für Strandvögel in grösserem Massstabe angelegt sind. Weiter erstreckt sich kaum eine namhafte Verfolgung derselben.

Die zahllosen Heere von Sumpf- und Wassergeflügel, die ich am Mareotissee in Aegypten, am Pulikatlake bei Madras antraf, die in fabelhaft unzählbaren Mengen meilenweit die Oberfläche dieser Wässer bedeckten, bleiben gänzlich unbehelligt, wenn nicht irgend einmal der wissenschaftliche Eifer eine vor jener unglaublichen Menge spurlos verschwindend kleine Zahl seinem Forschereifer opfert.

Dagegen sind die Schnepfen ein Beweis, dass nicht nur der Habsucht, sondern auch der Befriedigung der Lust der wahre Vortheil rücksichtslos geopfert wird. Der Abendstrich derselben wird fast als Cultus der Verfolgung allerwärts so leidenschaftlich betrieben, dass die Verminderung derselben merklich fühlbar ist. Einsichtsvolle Jagdbesitzer schränken diese unvernünftige Metzelei vielfach schon ein, was allgemein geübt, durch die Vermehrung am Herbstzuge sicher sich lohnen würde.

Auch unter den Schwimmvögeln finden wir nur Jagdwild oder indifferente, jedenfalls für die Landwirthschaft ausser Betracht fallende Thiere.

Von den drei noch übrigen Gruppen, den Raub-, Kletter- und Sperlingsvögeln entfallen auch die Kletter- vögel, obwohl unbedingt als höchst nützlich den Schutz des Gesetzes anzusprechen vollkommen berechtigt, hier insoferne von einer eingehenden Prüfung, als dieselben glücklicherweise eigentlich kein Object des Vogelfanges bilden, daher nur dem Gewehre verfallen oder Nestraub ausgesetzt sind, was natürlich ihrer hohen Nützlichkeit wegen strenge zu verbieten ist.

Von allen Arten dieser Gruppe, sonst von der Benützung für die Küche ausgeschlossen, somit vor Massen-

verfolgung gesichert, sind es nur allein die Nestlinge der Thurmschwalben, die als delikate Bissen in Italien hochgeschätzt sind. Ist der Nestraub verboten, ihr Verkauf am Markte nicht gestattet, so ist deren Schutz wohl gesichert.

Es erübrigen sonach blos die Raub- und Sperlingsvögel, von welchen die unparteiische Beurtheilung jene hervorzuheben hat, deren Schutz ihres überwiegenden Nutzens wegen das Gesetz anzuordnen berechtigt ist. Sowohl die Tag- wie Nachtraubvögel sind kein Object des Massenfangs durch Netze, Schlingen oder Leim, da sie nicht in der Küche verwendet werden. Es handelt sich daher darum, jene zu bezeichnen, welche als Nutzen schaffend dem Jagdrechte entrissen werden sollten.

Unter den Tagraubvögeln sind es nur der Mausund Schneegeier, die, ziemlich träge und wenig intelligente Räuber, fast ausschliesslich Mäuse verzehren, also vorzüglich zur Zeit starker Vermehrung derselben besonders nützlich sind. Sie finden sich zu solchen Zeiten dann auch meist in grösserer Zahl auf Wiesen und Feldern zu deren Verfolgung ein und sind deshalb von dem übrigen, dem Jäger freigegebenen Raubzeug auszuschliessen. Die Nachtraubvögel, deren unbedeutender Schaden an kleinen Vögeln gleichfalls durch Mäuseund Insectenvertilgung weit aufgewogen wird, sind glücklicherweise durch ihre verborgene nächtliche Lebensart ziemlich geschützt; auch sie können, den Uhu, die seltene Schnee- und Uraleule und den grossen Kauz ausgenommen, sämmtlich unter die zu schonenden Vögel gestellt werden.

Gehen wir nun zur letzten Gruppe, den Sperlingsvögeln über, so finden wir nur allein unter diesen nicht nur für die Landwirthschaft nützliche Vögel vom höchsten Range, sondern auch leider gerade bei ihnen die schrankenloseste Vertilgung, da sie als besonders schmackhaft in ungeheuren Mengen verspeist werden.

Schwalben, Fliegenschnäpper, Meisen, Baumläufer, alle Sänger, Bachstelzen, Pieper gehören unbedingt zu den vorzüglichsten Insectenvertilgern, deren hoher Nutzen allgemein anerkannt ist und denen auch nicht der leiseste Nachtheil, noch auch irgend die geringste ihren ausserordentlichen Werth beeinträchtigende Eigenschaft zur Last gelegt werden kann. Freilich finden sich namentlich unter den Sylvien, wie schon bemerkt, die am höchsten geschätzten Sänger unserer Stubenvögel, wie die Nachtigall, die Spotter, das Schwarzplättchen und die anderen Grasmücken, allein gerade hier fordert die Ueberzeugung, dass sie in ihrem Wirken auf Feld und Flur unersetzlich sind, gebieterisch, die Gefangennahme derselben durchaus zu verbieten.

Es würde mich zu weit führen, weiter noch ausführlich den Wert und Unwert einzelner anderer Arten dieser Gruppe abzuwägen, namentlich die Lebensweise der Würger, Drosseln, Lerchen, Krähen zu schildern, die durch manche den Zwecken des Menschen nicht entsprechende Eigenschaften ihren sonst nicht geringen Wert herabmindern und verweise deshalb auf eine Arbeit von mir, betitelt der Vogelschutz, die soeben in dem 21. Bande der Verhandlungen der k. k. zoologisch-

botanischen Gesellschaft hier erschienen ist, in welcher dieser Gegenstand eingehend behandelt wurde und bemerke nur noch, dass der Fang der eigentlichen Körnerfresser, sämmtlicher Ammern und Finken, mit Ausnahme des Buchfinken freigegeben werden kann.

Um jedoch nach dieser Uebersicht sämmtlicher Vogelgruppen der Frage des Vogelschutzes gründlich auf den Leib zu rücken, ist noch der wichtigste Theil, die verschiedenen Fangweisen der Vögel, zu besprechen. Es ist keine Frage, dass es hier allein nur möglich ist, den beabsichtigten Zweck wirklich und vollständig zu erreichen. Es hilft nichts, eine gewisse Anzahl Vögel vom Gesetze geschützt zu bezeichnen, wenn die Fangapparate für die zu fangen gestatteten auch jene nützlichen nicht beabsichtigten Opfer in Gefahr bringen, durch dieselben getödtet oder verstümmelt zu werden. Nur dann, wenn die Fangmethoden ins Auge gefasst und alle, den nützlichen Vögeln nachtheiligen unbedingt verboten werden, nur dann kann der beabsichtigte Zweck erreicht und der Vogelschutz verwirklicht werden.

Diese Fangapparate, mit denen wir zu rechten haben, sind Schlingen oder Leim und Fallen oder Netzvorrichtungen.

Unbedingt zu verbieten sind die beiden ersten Fangweisen in allen ihren verschiedenen Arten, da es nicht nur nicht zu verhüten ist, dass sich die nützlichsten Vögel in denselben fangen, sondern dies sogar die Mehrzahl ist, da gerade der Fang dieser Arten damit beabsichtigt wird.

Glücklich noch, wenn sie in den Schlingen rasch sich erwürgen, da sie sonst, wie ich es selbst auf hohen Bergen in Wälschtirol sah, mit gebrochenen Beinen mehrere Tage lang hängen, und wenn sie nicht durch Raubzeug von ihren Leiden erlöst werden, erst dem Hungertode erliegen, da der Vogelsteller solche entfernte Vorrichtungen nur alle 3—4 Tage einmal besucht.

Der Gebrauch des Vogelleims macht es unmöglich, die vom Gesetz geschützten Arten, deren Fang, selbst wenn er nicht beabsichtigt wäre, nicht zu vermeiden ist, in Freiheit zu setzen, da sie vom Leime verklebt nicht mehr fliegen können, und sie dann ohne weiters mit den Körnerfressern umgebracht werden.

Die übrigen Mittel, durch welche die uns hier beschäftigenden Vögel lebend und unverletzt in die Hände des Vogelfängers gerathen, sind der Kloben, die Meisenstube, Erdkasten, Springhäuschen, dann das Nachtigall-Schlag- und Decknetz. Auch sie sind ohne Ausnahme zu verbieten, da sie sämmtlich nur zum Fange der nützlichsten Insectenfresser dienen. Ebensowenig sind die grossen Vogelfänge mit Standnetzen, Vogelherde, Roccolo zu dulden, in welchen alle Zug- und Strichvögel ohne Unterschied geopfert werden.

Sie haben sämmtlich mit dem eigentlichen Jagdgeräthe nichts zu thun. Gestattet sei nur das Zugnetz auf der Tenne, wo sich fast ausschliesslich Körnerfresser einfinden, und wo es in der Willkür des Vogelfängers liegt, die zu schützen gebotenen Vögel unbehelligt fortfliegen zu lassen. Werden dabei Lockvögel verwendet,

so dürfen sie nur den zu fangen gestatteten Arten angehören und nicht geblendet sein, eine Grausamkeit, die bei uns wohl längst schon verboten ist, die ich aber bei meiner jüngsten Reise noch in Neapel vorfand.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Erhaltung dieser nützlichen Insectenfresser hat sich nicht nur in den weitesten Kreisen Bahn gebrochen, sondern auch die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich gezogen, und nachdem schon in verschiedenen Ländern und Provinzen Gesetze hierüber erfolgten, wurde nunmehr von der österreichischen Regierung versucht, diesem Schutze durch internationale Uebereinkunft die volle Wirksamkeit zu sichern. Im verflossenen Jahre erhielt ich den Auftrag, die Grundlagen eines solchen Schutzes mit der königlich italienischen Regierung zu vereinbaren.

Von dem soeben erörterten Gesichtspunkte ausgehend, dass alle Massregeln unzureichend bleiben, wenn nicht die Fangmethoden berücksichtigt werden, wurden folgende sechs Punkte festgesetzt:

- 1. Verboten ist zu jeder Zeit, aller Orten und auf jede Weise Nester zu zerstören, sowie die Eier, Brutstätten und die jungen Thiere aller Art; ausgenommen jene, die schädlich für Menschen und Hausthiere oder nachtheilig für Wohnungen, Geräthe und Ernten sind.
- 2. Die Jagd ist zu beschränken auf die Zeit vom 15. August bis 28. Februar, das ist beiläufig vom Anfang des Herbstes bis Ende des Winters und zu jeder auderen Zeit streng zu verbieten.

- 3. Verboten ist jede Art Jagd mit Schlingen, Bögen, Fallen, grossen stehenden Netzen (Roccolo, Ragnaja), Vogelleim mit und ohne Wichtel.
- 4. Bewilligung oder specielle Erlaubniss ist einzuführen zur Jagd auf wilde, dem Menschen und Hausthieren schädliche Thiere; ebenso Jagdbewilligungen im Interesse der Wissenschaft ohne Beschränkung von Zeit und Ort.
- 5. Besondere Bewilligung erfordert die Jagd auf Sumpf- und Strandvögel im Monat März.
- 6. Verboten ist zu jeder Zeit der Verkauf der Nester, Eier und jungen wilden Thiere, sowie des Wildprets aller Art während der Zeit des Jagdverbots, sie seien wie immer erbeutet.

Ich muss hier bemerken, dass es mir nach den in Italien bestehenden Verhältnissen nicht gelang, den Vogelschutz vom Jagdgesetze zu trennen. Allein wenn es auch ersichtlich ist, dass in der vorstehenden Uebereinkunft dem Wesen der Sache dadurch kein Eintrag geschah, so bleibt es doch unbedingt erforderlich, dass eine solche Trennung durchgeführt werde.

Man wird aus Punkt 1, 3, 6, welche diesen Gegenstand unmittelbar betreffen, entnehmen, dass dieselben Alles enthalten, was zur umfassendsten Erreichung des angestrebten Zieles erforderlich ist und es kann fest behauptet werden, keine der bestehenden Anordnungen in allen Ländern und Provinzen vermag den Schutz so zu sichern, als es diese Feststellung ermöglicht.

Es ist allerdings hiebei der Fang der Körnerfresser etwas beschränkt, allein dagegen der Schutz der nützlichen Vögel um so vollständiger erreicht. Das war und ist das Ziel dieser Bestrebungen und man kann wohl nicht in Abrede stellen, dass es auf diese Art auch wirklich erreicht ist.

Oder, ist leider hinzuzusetzen, wirklich erreicht wäre! denn noch scheint es in weiter Ferne zu liegen, dies angestrebte Ziel verwirklicht zu sehen. Die Vogelschutzfrage ist eine Angelegenheit unseres ganzen Welttheils, die eine gleichmässige übereinstimmende Behandlung erfordert. So lange jedes Land, ja jedes Provinzchen, jedes Cantönchen Sonderbeschlüsse zu fassen berechtigt ist, so lange ist jede Hoffnung auf Erfolg illusorisch.

Als erste Bedingung erscheint unabweislich, dass die Gesetzgebung über Vogelschutz der Wirksamkeit der einzelnen Bruchtheile der Länder entzogen wird.

Wie kann bei der oben bemerkten Eigenschaft gerade dieser nützlichsten Arten vom höchsten Norden durch ganz Europa bis tief nach Afrika und Asien zu ziehen, der Schutz derselben erzielt werden, wenn hunderte, von verschiedenartigen Interessen bewegte Landestheile ihren Parteiansichten Rechnung tragend widersprechende Anordnungen treffen. Nur eine allgemein giltige internationale Grundlage kann hier massgebend und von Erfolg begleitet sein.

Ich muss wiederholt aussprechen, dass jener allgemein als so wichtig anerkannte Zweck nur allein durch diese Trennung erreicht wird. Das Recht über die Jagd zu verfügen, bleibe der Provinz, der Gemeinde unverkümmert; der Vogelschutz muss einem allgemeinen, einem umfassenden Uebereinkommen unterzogen werden.

Ich glaube fest, dass diese bessere Ueberzeugung immer mehr Boden gewinnen muss und hoffe innig, dass das segensvolle Licht, das die Naturwissenschaften überall hin verbreiten, nun und nimmer verlöschen oder unterdrückt werden kann.

Ich erinnere mich aus früherer Zeit eines Bildchens, wo ein Mann einen grossen Lichtlöscher auf ein helles Licht mit Gewalt niederzudrücken sich bemühte, das jedoch, seinem vergeblichen Bemühen spottend, überall und überall blitzend hervorbrach. So wird die läuternde Flamme der Naturwissenschaften, lichtscheuen Elementen zum Trotze, endlich siegend emporlodern zum Wohle, zum Besten der Menschheit.

Obwohl ich nicht zu den starken Geistern zähle, die ihre Grösse darin finden, mit rücksichtslosem Egoismus über alles hinwegzuschreiten, so huldige ich doch auch nicht im mindesten kleinlicher Empfindelei, sondern erachte es für zweckmässig, das Nützliche und Gute mit dem Schönen zu verbinden, und darum, verehrte Damen, erlauben Sie mir, dass ich für die Erhaltung und Freiheit unserer lieben Sänger des Waldes Ihre freundliche Theilnahme erbitte.

- 119 -

Wenn wir nach vorstehender Erläuterung die nützlichen zu schützenden Vögel im Zusammenhange überblicken, so erhalten wir folgendes Resultat:

Zu fangen und zu tödten oder in Gefangenschaft zu halten, sowie lebend oder todt auf den Markt zum Verkauf zu bringen, sind folgende inländische Standund europäische Zugvögel ausnahmslos verboten:

Reine Insectenfresser:

Sämmtliche Schwalben und Segler, der Bienenfresser, der Wiedehopf, der Blauspecht, der Mauerläufer, der Baumläufer. die Staare, die Steinschmätzer, die Rothschwänzchen. das Roth- und Blaukehlchen, die eigentlichen Sylvien, die Grasmücken, die Sumpf- und Rohrsänger, die Laubsänger, der Zaunkönig, die Goldhähnchen, die Fliegenschnäpper, sämmtliche Meisen. die Bachstelzen.

- 120 -

Theilweise Insectenfresser:

Der Fink, der Hausspatz, die Sing-, Blau- und Steindrossel, die Amsel, die Pieper, die Lerchen.

Der Schnee- und Mausgeier, die mittleren und kleinen Eulenarten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: <u>Schriften des Vereins zur Verbreitung</u> naturwissenschaftlicher Kenntnisse Wien

Jahr/Year: 1872

Band/Volume: 12

Autor(en)/Author(s): Frauenfeld Georg Ritter von

Artikel/Article: Die Frage des Vogelschutzes. 97-120